

Leistungsbedingungen Entsorgung/Lieferung/Dienstleistung

1. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsnachweises (Containerauftrag, Wiegeschein, Stundennachweis). Der Leistungsnachweis ist vom Kunden/Auftraggeber unverzüglich auf die Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.
Unsere Mitarbeiter sind nicht dazu verpflichtet, die Berechtigung einzelner Mitarbeiter des Auftraggebers mit der Prüfung und Unterzeichnung des Leistungsnachweises zu kontrollieren. Mit der Unterzeichnung des Leistungsnachweises wird dieser unwiderruflich als verbindliche Abrechnungsgrundlage anerkannt.
2. Für Schäden, die bei der Ausführung eines Auftrages entstehen, haften wir und unsere Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bis zu der Höhe, in der unsere Versicherung entsprechend den abgeschlossenen Versicherungsverträgen Ersatz erlangen kann.
3. Terminzusagen können nur unverbindlich gegeben werden. Wir haften nicht für entstandene Schäden aufgrund der Nichteinhaltung der Terminzusagen.
4. Einsatzorte auf Grundstücken, insbesondere Baustellen, Hof-, Lagerplätzen sowie auf Gehwegen, sind vom Kunden/Auftraggeber so einzurichten, dass sie mit unseren Fahrzeugen zur Ausführung des Auftrages befahren werden können. Das Befahren erfolgt auf die Gefahr des Kunden/Auftraggebers. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem Kunden/Auftraggeber oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Einsatzort allgemein oder infolge unzureichender Vorbereitung durch den Kunden/Auftraggeber nicht befahrbar ist.
5. Container, die dem Kunden/Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind von dem Kunden/Auftraggeber ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln. Für etwaige Schäden an einem Container, die durch eine nicht ordnungsgemäße Handhabung oder eine nicht bestimmungsgemäße Beladung des Containers durch den Kunden/Auftraggeber verursacht werden, haftet der Kunde/Auftraggeber.
6. Bei Einsätzen auf öffentlichem Gelände, sind die zustellenden Container vom Kunden/Auftraggeber entsprechend den geltenden Regelungen der StVo zu sichern. Entstehende Kosten die Stellflächen auf öffentlichen Gelände trägt der Kunde/Auftraggeber. Notwendige Genehmigung sind durch den Kunden/Auftraggeber einzuholen.
Bei einer Containergestellung auf Baustellen, Hof- oder Lagerplätzen oder anderen Einsatzorten in oder außerhalb des öffentlichen Geländes, sind sie entsprechend den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu sichern und zu beladen. Für Schäden, die dem Kunden/Auftraggeber oder Dritten dadurch entstehen, dass ein von uns gestellter Container nicht ordnungsgemäß gesichert bzw. beladen worden ist, haftet ausschließlich der Kunde/Auftraggeber. Entstehende Mehrkosten aufgrund einer fehlerhaften Beladung/Sicherung werden in Rechnung gestellt.
7. Bei der Beauftragung für die Containergestellung/-tausch sind die zu entsorgenden Abfällen korrekt anzugeben/beauftragen. Wird bei der Entleerung des Containers festgestellt, dass die verladenen Abfälle nicht der beauftragten Art entsprechen, behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten, in voller Höhe in Rechnung zu stellen.